

Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.03 - Bauvorhaben, Reitangelegenheit, Handel mit geschützten Arten
Frau Asch

04.02.2020

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 13.02.2020

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 4 über die Landschaftsschutzgebiete „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“ und „Gewässersystem Swistbach“ in Meckenheim-Rheinbach-Swisttal vom 05.07.2005

Hier: Errichtung von 3 Erdbecken zur Wasserspeicherung in Meckenheim
Antragsteller: Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf Meckenheim

Erläuterungen:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von 3 Wasserbecken in dem Obstanbaugebiet in Meckenheim. Die geplanten Erdbecken sollen als Reservoir für eine großflächige Frostschutz- und Trockenberegnung ausgewählter, lokaler Obstanbauflächen genutzt werden und dienen damit dem Obstanbau in der Region Meckenheim sowie der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten kommt es insbesondere in den tieferen Lagen des Obstanbaugebietes rund um Meckenheim, Rheinbach und Wachtberg bei Hochdruck- und Inversionswetterlagen im Frühjahr immer wieder zur Bildung von nächtlichen Kaltluftseen. Treten diese Kaltluftseen mit Temperaturen unter -2° während der Obstbaumblüte auf, kann es zu nachhaltigen Schäden und Ertragsausfällen in den betroffenen Obstplantagen kommen. In 2017 kam es im Raum Meckenheim durch Frostschäden zu Ertragsausfällen von 70 – 80 %, in vielen Anlagen sogar zu Totalausfällen. Viele Betriebe waren dadurch in ihrer Existenz bedroht und erhielten eine Soforthilfe des Landes NRW.

Hinzu kommen inzwischen weitere Belastungen durch die klimatischen Veränderungen. In den letzten beiden Jahren kam es in den Sommermonaten zu langen Trockenperioden. Diese werden sich aufgrund der klimatischen Veränderungen mit großer Wahrscheinlichkeit zukünftig verstärkt wiederholen. Die geplanten Erdbecken werden daher zur Vorbeugung von trockenheitsbedingten Ernteaufschlägen auch für eine Trockenberegnung in den Sommermonaten erforderlich werden.

Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der Fachberatung der LWK NRW und orientiert sich an bundesweit anerkannten Erfahrungswerten. Für 1 ha. Obstanlage werden bei der Frostschutzberegnung ca. 30 – 35 m³ Wasser pro Stunde benötigt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muss eine Wassermenge für 3 Nächte à 10 Stunden Beregnungsdauer vorgehalten werden, so dass pro ha ca. 1.000m³ Speicherkapazität notwendig sind. Die Beckenstandorte wurden so ausgewählt, dass die zu beregnenden Flächen so wirtschaftlich wie möglich mit den erforderlichen Leitungsnetzen zur Befüllung und zur Entnahme erschlossen werden können.

Die Planung wurde Ihnen bereits in der Beiratssitzung am 31.10.2019 vorgestellt. Über die Notwendigkeit, die Ausführung und Gestaltung des Vorhabens wurde ausführlich diskutiert. Im Anschluss an die Diskussion wurde Seitens des Naturschutzbeirates beschlossen, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens unter bestimmten Voraussetzungen über den Antrag auch im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates entschieden werden könnte. Zur Unterstützung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die Mitglieder wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zu einer Ortsbesichtigung am 18.12.2019 eingeladen. Teilgenommen haben für den Beirat Herr Dr. Möhlenbruch sowie Herr von Loe, für den Antragsteller Herr Manner, Herr Velten, Herr Ginster (Planungsbüro) sowie Herr Wolff (Ingenieurbüro Börjes). Herr Wolff stellte die Vorhaben vor und berichtete über Alternativen zur besseren Einbindung der Vorhaben in die Landschaft.

Vor Ort wurde vereinbart, dass die Höhe der einzelnen Becken nach Möglichkeit reduziert werden sollte. Dieses Ziel könnte durch die Errichtung einer breiteren Dammkrone erreicht werden. Der Planer geht davon aus, dass bei allen Becken eine Absenkung von ca. 0,50 – 1,00 m möglich ist. Zu Becken 4 sollte die Ausführung geändert werden. Das Becken soll rechteckig ausgeführt und in Richtung Straße (L 261) verschoben werden.

Gestalterisch soll eine Einsaat aller Wälle mit einem autochthonen Regiosaatgut erfolgen. Am Fuße der Böschung sollen vor dem Zaun, der mit Bodenfreiheit ausgeführt wird, Gehölze in lockerer Folge angepflanzt werden.

Aus eigentumsrechtlichen Gründen war die vereinbarte Standortänderung von Becken 4 nicht realisierbar. Nach der aktuellen Planung soll es nun um ca. 100 m in Richtung Nordosten verschoben werden (s. Anlage/rotes Kreuz). Die Lage befindet sich ebenfalls an der L 262, die Festsetzungen des LP 4 sind zu diesem Standort identisch mit denen der ursprünglichen Planung.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden z.Zt. aufgrund der Umplanungen im Detail überarbeitet.

Die Becken liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 4, dort in den Landschaftsschutzgebieten „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“ und „Gewässersystem Swistbach“. In den Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Von dieser Festsetzung kann für ein Vorhaben eine Ausnahme erteilt werden, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) geht davon aus, dass die Becken den Charakter des Gebietes verändern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Weil der Eingriff in das Landschaftsbild auch durch Pflanzmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden kann, werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt. Eine Genehmigung könnte daher nur in Verbindung mit einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG erteilt werden.

Die Region Meckenheim mit dem Eifel Fuß ist aufgrund der günstigen klimatischen und standörtlichen Voraussetzungen eines der bedeutendsten Obstanbaugebiete Deutschlands. Die intensiv genutzten Kulturen prägen in typischer Weise das Landschaftsbild der Region. Nach Ansicht der UNB dient das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Obstanbaubetriebe, die durch die oben beschriebenen Ertragsausfälle in Ihrer Existenz bedroht werden sowie der Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten. Es dient damit auch dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes 4, der den Erhalt dieser Kulturlandschaft festsetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, eine Befreiung von dem betroffenen Verbot unter Berücksichtigung des noch vorzulegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 4 über die Landschaftschutzgebiete „Swistbucht /Rheinbacher Lössplatte“ und „Gewässersystem Swistbach“.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. K. S. A.', written in a cursive style.